

1. Allgemeines

picodent® liefert ausschließlich zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten picodent® nicht. Diesen Geschäftsbedingungen widerspricht hiermit picodent® ausdrücklich. Die Geschäftsbedingungen von picodent® verpflichten den Kunden auch für sämtliche Folgegeschäfte. Die Bedingungen gelten auch für etwaige Nachbestellungen. Die Vertragsbeziehungen unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

2. Angebote

Die Angebote von picodent® sind stets freibleibend. Verträge sind nur gültig, wenn sie auf der Basis der allgemeinen Geschäftsbedingungen von picodent® zustande kommen. Abweichungen, Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und Vertragsabänderungen bedürfen der Schriftform.

3. Preise

Der Auftraggeber hat den am Liefertag gültigen Preis zu bezahlen. Mit Inkrafttreten neuer Preislisten, die unter www.picodent.de abrufbar sind, gelten die dort aufgeführten Preise. Die Preise verstehen sich ausschließlich Frachtkosten, Verpackung, Versicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

4. Lieferzeit

Vereinbarte Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Für alle durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung usw. entstandenen Verzögerungen, Nichtbelieferungen und Beschädigungen haftet picodent® nicht. Eine Haftung ist insbesondere auch dann ausgeschlossen, wenn die Lieferung sich durch Verschulden des Kunden oder des Erfüllungshelfen verzögert oder unterbleibt. Wenn die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, weil ein Zulieferant die Vertragsware oder dazu erforderliche Teile nicht oder nicht rechtzeitig liefert, so haftet picodent® nicht. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass die Zulieferanten nicht Erfüllungshelfen von picodent® sind.

5. Lieferbedingung

Lieferungen ab einem Nettowarenwert von EURO 200,- erfolgen frei Haus. Lieferungen unter einem Nettowarenwert von EURO 200,- werden mit Frachtkosten pro Paket berechnet. 2 x 12 kg, 15 kg, 18 kg, 20 kg und 25 kg Einheiten Gips werden generell frachtfrei geliefert. Lieferungen an Wiederverkäufer erfolgen ab Werk. Bei Bestellungen von Wiederverkäufern unter EURO 150,- Nettowarenwert wird ein Mindermengenzuschlag von EURO 15,- berechnet. Sofern nicht anders vereinbart wurde, werden der Transportweg und das Transportmittel von picodent® bestimmt, ohne das picodent® dafür verantwortlich ist, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware im picodent®-Lager in Hückeswagen an den Frachtführer übergeben wird. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Nimmt der Auftraggeber die Ware unberechtigt nicht ab, verzögert sich

die Lieferung aus Gründen, die in die Verantwortlichkeit des Auftraggebers fallen, so geht die Gefahr auf ihn über. Wird die Ware bei picodent® oder einem Dritten eingelagert, so trägt der Auftraggeber die Kosten. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transportweg ist bei dem Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

picodent® hat die Verkaufsverpackung über ein Duales System lizenziert.

6. Zahlungsbedingung

picodent®-Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 20 Tagen ohne Abzug oder per Lastschriftverfahren innerhalb von 8 Tagen abzüglich 3 % Skonto. Zahlungen tilgen immer nur die ältesten Rechnungen. Andere Zahlungsmittel als Bargeld werden nur zahlungshalber angenommen. Alle Zahlungen sind für picodent® spesenfrei zu leisten. Bank-, Diskont- und Wechselspesen zahlt der Auftraggeber auch ohne ausdrückliche Vereinbarung. Wechselzahlungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Bei Überschreitung des Zahlungsziels kann picodent® nach der ersten Mahnung Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, als Verzugszinsen fordern. picodent® behält sich vor, ggfs. Ersatz für weitergehenden Schaden zu verlangen. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, werden Schecks oder Wechsel nicht pünktlich eingelöst oder bestehen bei Vertragsabschluss berechnete Zweifel an der Bonität des Auftraggebers, kann picodent® nach Wahl entweder Barzahlung aller offenen Forderungen, einschließlich Wechselforderungen oder Sicherheiten vor Lieferung verlangen. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, bestehen für picodent® keinerlei Verpflichtungen zu liefern. Der Auftraggeber darf keine Zahlungen zurückhalten noch mit Forderungen aufrechnen, die von picodent® bestritten werden und noch nicht rechtskräftig festgestellt sind.

7. Eigentumsvorbehalt

Die von picodent® gelieferten Waren bleiben Eigentum von picodent®, bis der Auftraggeber alle Forderungen beglichen hat. Der Auftraggeber darf die Waren, an denen picodent® sich das Eigentum vorbehalten hat, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes verarbeiten oder veräußern, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen einstellt. Für den Fall der Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware gilt schon jetzt als vereinbart, dass picodent® ein Miteigentum an der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Sache zusteht, das dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände entspricht. Für den Fall der Wiederveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber picodent® schon jetzt, bis zur Tilgung aller Forderungen, die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherheiten ab. Der Auftraggeber darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Pfändungen der Vorbehaltsware sind picodent® unverzüglich unter Beifügung einer

Abschrift des Pfändungsprotokolls zu melden.

picodent® kann die gelieferte Ware auch zurückfordern, ohne vorher vom Vertrag zurückgetreten zu sein. § 449 Abs. 2 BGB wird ausdrücklich abbedungen.

8. Gewährleistung und Haftung

Der Auftraggeber hat die Ware nach Empfang sofort zu prüfen. Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich erhoben werden, bei offenen Mängeln spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Versanddatum, bei verborgenen Mängeln innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Mangels. Hat die von picodent® gelieferte Ware Mängel, für die picodent® haftet, kann picodent® die Ware nach eigener Wahl beim Auftraggeber oder bei sich nachbessern oder austauschen. Die mangelhafte Ware ist picodent® unverzüglich in ihrem ursprünglichen Zustand zur Prüfung zurückzuschicken. Die Rücksendung darf nur auf dem von picodent® vorher bestimmten Versandweg und Versandort vorgenommen werden. Weicht der Auftraggeber von dieser Maßgabe ab, so trägt er die Kosten für die Rücksendung und übernimmt die Gefahr. Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann von picodent® so lange verweigert werden, wie der Auftraggeber nicht all seine Verpflichtungen, die nicht im Zusammenhang mit der mangelhaften Ware stehen, erfüllt hat. Können Mängel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht behoben werden oder kann die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus Gründen, für die picodent® verantwortlich ist, nicht durchgeführt werden, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz, vor allem für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit solche Ansprüche aus falscher Beratung, unerlaubter Handlung, Produzentenhaftung, positiver Forderungsverletzung oder Verschuldung bei Vertragsabschluss herbeigeführt werden. Die gilt nicht, soweit die Ursache in grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz beruht, für die picodent® verantwortlich ist.

9. Gerichtsstand und Rechtswahl

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie aus den sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und picodent® ist, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist:

51688 Wipperfürth

Bei allen Streitigkeiten ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. picodent® kann um Klagewege ohne Rücksicht auf den Streitwert nach eigener Wahl das Amts- oder Landgericht als erste Instanz anrufen. picodent® ist auch berechtigt, am Wohnsitz des Kunden zu klagen.

gültig ab Januar 2016